



An
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:
vi7@sozialministerium.at
und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN KINDERFREUNDE

zum Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das ArbeitsmarktpolitikFinanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

GZ: BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich begrüßen wir die dem Integrationsjahr zugrunde liegenden Prämissen:

- Integrationsbemühungen so früh wie möglich anzusetzen,
- ein möglichst einheitliches Integrationskonzept zu verfolgen,
- die Aussicht auf einen positiven Asylbescheid oder subsidiären Schutz als Grundlage für Integrationsmaßnahmen schon während des Asylverfahrens zu werten, um Inaktivität und Isolation zu vermeiden, sowie
- die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen und zu befördern.

Der Allgemeine Teil in den Erläuterungen ist in seiner Analyse dahingehend begrüßenswert. Weiterhin erachten wir das modulare Prinzip der Kurse, welches flexibel auf Vorerfahrungen, Kenntnisse usw. eingehen soll, als eine gute Idee, solange es im Sinne der Zielgruppe angewandt und ausgelegt wird.

Wir geben jedoch grundsätzlich zu bedenken, dass die Altersgruppe von minderjährigen Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten und insbesondere jene der AsylwerberInnen in

dieser Altersgruppe besonders vulnerabel ist und spezieller Betreuungs-, Beratungs und Ausbildungsangebote bedarf, die in dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu unserem Bedauern nicht vorkommen. Auch in der Altersgruppe der 18-25 Jährigen lässt sich auf Basis von aktuellen Erkenntnissen der Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Jugendpolitik argumentieren, dass diese jungen Menschen einen besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen. Diesem sollte im Zuge des Integrationsjahrs in speziellen, auf ihre Bedürfnisse und Vorerfahrungen abgestimmten, Maßnahmen Rechnung getragen werden, die von dafür qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt und betreut werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang z.B. auf die guten Erfahrungen des [Start Wien Jugendcollege](#), welches jungen Menschen mit Fluchthintergrund im Alter von 15-21 Jahren unabhängig von deren Asylstatus seit Sommer 2016 in Wien zur Verfügung steht. Das dort praktizierte modulare Ausbildungskonzept, welches neben Spracherwerb, Berufsberatung und –orientierung, ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen auch das Nachholen eines Pflichtschulabschlusses umfasst, könnte als Best Practice Beispiel für weitere solcher Einrichtungen in den Bundesländern genutzt und mit den beabsichtigten Zielen des Integrationsjahres verknüpft werden. Gleichzeitig warnen wir vor einer Situation, in der Teile der vom Gesetzesentwurf adressierten Zielgruppe in Wien in einer sehr guten Einrichtung wie dem Jugendcollege Unterstützung erhalten, während andere mit womöglich nicht altersadäquaten, weniger gut ausgestatteten AMS-Maßnahmen vorlieb nehmen müssen.

Anmerkungen zu spezifischen Artikeln des Gesetzesentwurfes

Artikel 1, §3, Abs. 2:

Der Absatz legt nach unserer Auffassung einen nicht nachvollziehbaren Fokus auf Sanktionen und verpasst deutlich, die mit dem Integrationsjahr verbundenen Chancen und Potenziale zu skizzieren – insbesondere für junge Menschen. Prinzipiell gehen wir in gleichem Maße von einer Arbeitswilligkeit geflüchteter Menschen wie jener ohne Fluchthintergrund aus und sehen die Annahme, dass diese sich um Angebote „drücken“ wollen, als fragwürdig an.

Artikel 1, §5, Abs. 2:

Das AMS für die Bereitstellung "ausreichend geeignete[r] Maßnahmen" für alle TeilnehmerInnen des Integrationsjahrs Sorge tragen zu lassen, ist zentral für das erfolgreiche Gelingen des Vorhabens und daher zu begrüßen. Bedauerlicherweise wird dieses notwendige Gebot in den Erläuterungen zu §1 und 2 mit dem Passus „nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorische Ressourcen“ wieder eingeschränkt.

Nach unserer Auffassung entspricht eine solch vage und unverbindliche Formulierung nicht den Zielen eines Bundesgesetzes, das Menschen mit Fluchthintergrund verbesserte Teilhabemöglichkeiten eröffnen soll, und zudem mit dem fragwürdigen Prinzip des „Förderns und Forderns“ argumentiert. Hingegen muss der Staat dafür Sorge tragen, dass bei einer Verpflichtung von insbesondere jungen Menschen zu Bildungs-, Sprach- und Wertekursen jedenfalls stets ausreichend geeignete Maßnahmen in quantitativer wie qualitativer Weise zur Verfügung stehen. Andernfalls ist eine Androhung von Sanktionen nicht nur fragwürdig, sondern mit Blick auf die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten auch kontraproduktiv.

Artikel 1, §5, Abs. 3, g):

Es fehlt das Bekenntnis zur finanziellen Unterstützung der Organisationen, die Arbeitstrainings anbieten. Gute Arbeit im Sinne von funktionierender Integration braucht auch gute Betreuung am Arbeitsplatz selbst. Der Verwaltungsaufwand der Organisationen und die Begleitung der TeilnehmerInnen des Integrationsjahres in den Organisationen sollte finanziell gefördert werden.

Grundsätzlich wollen wir festhalten, dass die Österreichischen Kinderfreunde als eine Trägerorganisation gemäß des § 4 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679 die vorgeschlagenen Module sehr begrüßen und auch gerne bereit sind, Arbeitsmöglichkeiten für TeilnehmerInnen des Integrationsjahres im Rahmen der Möglichkeiten zu schaffen.

Für Rückfragen stehen wir gerne unter [kind-und-co \(at \) kinderfreunde . at](mailto:kind-und-co(at)kinderfreunde.at) und/oder +43 1 512 12 98 zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Oxonitsch
Bundesvorsitzender

Daniel Bohmann
Bundesgeschäftsführer